

**Rundschreiben I Nr. 10/2004**

Vom 02.07.2004

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und  
Verbraucherschutz  
I A 31  
(928) 2970

**Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);****Energiepauschale in der Grundleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG****I. Bemessung der Energiepauschalen bei Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG**

Zu den nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewährenden Grundleistungen gehören u.a. die Verbrauchsgüter des Haushaltes, zu denen nach herrschender Rechtsmeinung auch die Haushaltsenergie zu zählen ist.

Bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sowie in den Fällen der Wohnungsunterbringung, in denen etwa die Warmwasserversorgung bereits Bestandteil der Miete ist, sind die Energiekosten ganz oder ggf. teilweise in den Leistungen für die Unterkunft enthalten.

Daher kommt es in diesen Fällen bei Gewährung der Grundleistung in Form von Sachleistungssurrogaten (Gutscheine, Chipkarten) oder Bargeld zu einer Überschneidung zwischen den Grundleistungen für Verbrauchsgüter des Haushaltes und denen für Unterkunft, die faktisch zu einer Doppelleistung für Haushaltsenergie führen würde, wenn der entsprechende Anteil nicht bei der Gewährung der Grundleistungen in Abzug gebracht werden würde.

Bislang ist hierfür auf die für den Anwendungsbereich des BSHG ermittelten Energiepauschalen zurückgegriffen worden, die jährlich zur Regelsatzanpassung aktualisiert worden sind.

Da jedoch der seit 1993 unverändert niedrige Wert der Grundleistungen nach dem AsylbLG deutlich unter dem jährlich angestiegenen Regelsatz nach dem BSHG liegt und ein Anstieg der Energiepauschalen mangels Erhöhung der Grundleistungen nicht ausgeglichen werden kann, wird der Rückgriff auf die für den Bereich des BSHG bzw. künftig dem SGB XII geltenden Energiepauschalen nicht mehr für sachgerecht gehalten.

Ab 01.10.2004 gelten daher die in der Anlage aufgeführten Energiepauschalen als Richtwerte für die Anrechnung ausschließlich auf die Grundleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG.

Diese Energiepauschalen sind gegenüber den derzeit geltenden BSHG-Energiepauschalen im Verhältnis Regelsatz zu Grundleistungen abgesenkt worden. Sie gelten daher nicht für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in analoger Anwendung des BSHG bzw. künftig des SGB XII den vollen Regelsatz erhalten. Vielmehr gelten in diesen Fällen auch weiterhin die Pauschalen, die für den Bereich des BSHG bzw. SGB XII festgesetzt werden.

**II. Umsetzung in PROSOZ**

Die für die Umsetzung der vorstehenden Regelung erforderlichen Programmfunktionalitäten stehen mit der Version PROSOZ/S Win 7.1R2 zur Verfügung. Die mit dieser Programmversion zu nutzende Parameterdatei für Energiepauschalen „P07.DAT“ steht auf den Intranetseiten der SenGesSozV zum Download bereit.

In den von der vorstehenden Regelung erfassten Fällen ist für die Änderung der Energiepauschale keine zusätzliche manuelle Fallbearbeitung erforderlich, wenn der Abzug der Energiepauschale im Bereich der Unterkunftskosten festgelegt worden ist. Für die Berechnung / Zahlbarmachung ab 01.10.2004 werden die geänderten Werte aus der Energiepauschalendatei automatisch übernommen.

Nur in den Fällen, in denen über die Einstellung „eigene Festsetzung“ ein individueller Betrag in Abzug gebracht wird, ist eine Prüfung / Nachbearbeitung vorzunehmen.

Im Auftrag  
Sander

**Stichwort/e:**

Asylbewerberleistungsgesetz  
Ausländer  
Energiepauschale

Anlage zum Rundschreiben I Nr. /2004

**Energiepauschalen und Warmwasseranteil in der Grundleistung**  
**nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG**

A. Einzelbeträge

Energieart	Stellung der Person im Haushalt	ab	ab		
		1.7.2003	1.10.2004		
		Euro	Euro		
<b>Pauschale insgesamt</b>	<b>Haushaltsvorstand</b>	30,00	22,70		
	Haushaltsangehöriger	13,00	9,90		
<b>Warmwasseranteil</b>	<b>Haushaltsvorstand</b>	9,00	6,80		
	Haushaltsangehöriger	3,90	3,00		
<b>Pauschale ohne Warmwasser</b>	<b>Haushaltsvorstand</b>	21,00	15,90		
	Haushaltsangehöriger	9,10	6,90		
<b>Stromanteil in der Pauschale</b>	<b>Haushaltsvorstand</b>	14,30	10,90		
	Haushaltsangehöriger	8,10	6,10		
<b>Gasanteil bei Kochfeuerung</b>	<b>Haushaltsvorstand</b>	6,70	5,00		
	Haushaltsangehöriger	1,00	0,80		
<b>Strom und Warmwasser</b>	<b>Haushaltsvorstand</b>	23,30	17,70		
	Haushaltsangehöriger	12,00	9,10		
<b>Gasanteil und Warmwasser</b>	<b>Haushaltsvorstand</b>	15,70	11,80		
	Haushaltsangehöriger	4,90	3,80		

B. Beträge nach Haushaltsgrößen  
gültig ab 1.10.2004

Energieart	Haushalt mit 1 Person	Haushalt mit 2 Personen	Haushalt mit 3 Personen	Haushalt mit 4 Personen	Haushalt mit 5 Personen
Pauschale insges.	22,70 _	32,60 _	42,50 _	52,40 _	62,30 _
Warmwasser- anteil	6,80 _	9,80 _	12,80 _	15,80 _	18,80 _
Pausch. ohne Warmwasser	15,90 _	22,80 _	29,70 _	36,60 _	43,50 _
Stromanteil i.d. Pauschale	10,90 _	17,00 _	23,10 _	29,20 _	35,30 _
Gasanteil bei Kochfeuerung	5,00 _	5,80 _	6,60 _	7,40 _	8,20 _
Strom und Warmwasser	17,70 _	26,80 _	35,90 _	45,00 _	54,10 _
Gasanteil und Warmwasser	11,80 _	15,60 _	19,40 _	23,20 _	27,00 _